

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxiverkehr Vom 2. Juni 2015

Auf Grund des §51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxiverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2015 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3,40 €“ durch die Angabe „3,90 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „4,00€“ durch die Angabe „5,00 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,79 €“ durch die Angabe „2,00 Euro“ und die Angabe „1,28 €“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „€“ durch das Wort „Euro“, die Angabe „111,70 m“ durch die Angabe „100,00 m“ und die Angabe „156,30 m“ durch die Angabe „133,33 m“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „30,00 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „28,8 Sekunden“ durch die Angabe „24,00 Sekunden“ und die Angabe „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es sind folgende Zuschläge zu berechnen:

- a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei jeweils zwei Kinder unter zehn Jahren nur als eine Person zählen, pauschal 5,00 Euro,
- b) bei bargeldloser Zahlung 1,50 Euro,
- c) für sperrige Gepäckstücke, die nicht im Kofferraum untergebracht werden können, je Einheit 1,00 Euro
- d) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Tegel durch Taxen, die den kostenpflichtigen Nachrückplatz I benutzen 0,50 Euro.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Überschreitet die Summe sämtlicher anlässlich einer Fahrt zu erhebender Zuschläge die Höhe von 13,00 Euro, darf der Mehrbetrag nicht berechnet werden.“

- 3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „0,41 €“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
- 4. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,50 Euro und ist bei einem Fahrpreis von 8,50 Euro abgeschlossen.

Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke, einer Strecke von 2 300,00 m, sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 132,00 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung bei 2 042,9 m auf 5,50 Euro
2. Fortschaltung bei 2 085,7 m auf 6,00 Euro
3. Fortschaltung bei 2 128,6 m auf 6,50 Euro
4. Fortschaltung bei 2 171,4 m auf 7,00 Euro
5. Fortschaltung bei 2 214,3 m auf 7,50 Euro
6. Fortschaltung bei 2 257,2 m auf 8,00 Euro
7. Fortschaltung bei 2 300,0 m auf 8,50 Euro.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2 000,00 m erfolgt die

1. Fortschaltung bei 70,3 Sekunden auf 5,50 Euro
2. Fortschaltung bei 80,6 Sekunden auf 6,00 Euro
3. Fortschaltung bei 90,9 Sekunden auf 6,50 Euro
4. Fortschaltung bei 101,2 Sekunden auf 7,00 Euro
5. Fortschaltung bei 111,5 Sekunden auf 7,50 Euro
6. Fortschaltung bei 121,7 Sekunden auf 8,00 Euro
7. Fortschaltung bei 132,0 Sekunden auf 8,50 Euro.

Mit der siebten Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.“

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind spätestens am 28. Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Berlin, den 2. Juni 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller	Andreas Geisel
Regierender Bürgermeister	Senator für Stadtentwicklung und Umwelt



Berliner Taxivereinigung e.V.
Grunewaldstraße 70 • 10823 Berlin
Tel. 030 / 21 45 888-1
Fax 030 / 21 45 888-2